

SATZUNG

des

Fußball-Club 1934 e.V.
Wiesbaden-Bierstadt

Neue Fassung vom 23.02.2015

Eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichtes Wiesbaden

Amtsgericht Wiesbaden, Vereinsregister 25 VR 1243

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1934 gegründete Verein führt den Namen:

Fußball-Club 1934 e.V. Wiesbaden-Bierstadt

2. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes e. V. mit Sitz in Frankfurt/Main. Der Verein und seine Mitglieder sind den Satzungen dieses Verbandes und den Satzungen übergeordneter Körperschaften unterworfen. Sobald die Fachschaften Schach, Boule und Beachvolleyball am offiziellen Wettkampfbetrieb teilnehmen, treten diese den zuständigen Hessischen Landesverbänden bei

3. Die Vereinsfarben sind blau/orange.

4. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Bierstadt.

5. Der Verein verfolgt die Förderung mildtätiger und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar die körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen, insbesondere die Pflege des Fußballsports. Die Verfolgung dieser Zwecke geschieht ohne die Absicht einer Gewinnerzielung. Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind:

- a) Teilnahme an Meisterschafts- und Pokalspielen, Wettkämpfen, Freundschaftsspielen und Turnieren.
- b) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung, des Ansehens und der Ehre des Vereins
- c) Pflege guter Beziehungen zu anderen Vereinen und Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Weitergabe von Informationen an die Tagespresse und durch sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Fußballsport und den Sport im Allgemeinen zu fördern.

6. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet mit dem 31.12. eines jeden Jahres.

7. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ausschließlichkeit der gemeinnützigen Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsarbeiten, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss mit dessen Satzung übereinstimmen. Sie darf der Gemeinnützigkeit nicht widersprechen und muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, der Paragraph 1 Ziffer 5 dieser Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen enthält.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft und Arten derselben

1. Mitglied des Vereins kann ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion und der politischen Anschauung jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der erweiterte Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung seines Antrages anzugeben.

2. Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Anmeldung und Zahlung der Aufnahmegebühr sofern nicht innerhalb von 14 Tagen eine Ablehnung erfolgt.

3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

4. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern, die die vom Verein gepflegte Sportart betreiben und an den angesetzten Wettkampfspielen sowie Übungsstunden regelmäßig teilnehmen;
- b) inaktiven (passiven) Mitgliedern. Diese sind solche, die entweder nicht oder nur gelegentlich an den Wettkampfspielen oder veranstalteten Übungsstunden teilnehmen;
- c) Jugendspielern. Als Jugendspieler gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendmitglieder haben die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder;
- d) Ehrenmitgliedern. Personen, die sich um den Verein und dem Fußballsport durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von Beiträgen befreit. Die Ernennung der maximal 3 Ehreuvorsitzenden erfolgt unter denselben Bedingungen. Ehreuvorsitzende können durch Einladung des geschäftsführenden Vorstandes als Berater bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt. Derselbe kann jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss sechs Wochen vorher schriftlich angezeigt werden;
- b) durch den Tod;
- c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- d) durch Ausschluss.

2. Vorausbezahlte Beiträge werden nur in den Fällen a) und b) auf Antrag zurückgezahlt. Das sich im Besitz des Ausscheidenden befindliche Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben. Für Verlust von Vereinseigentum ist Ersatz zu leisten.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich:

1. mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand befindet, nachdem es in einer Mahnung auf den drohenden Vereinsausschluss hingewiesen worden ist, wobei zwischen der Mahnung und dem Ausschluss ein Zeitraum von wenigstens einem Monat liegen muss. Ist das Mitglied mit seinen Beiträgen sechs Monaten oder länger im Rückstand, ist der Ausschluss jederzeit möglich.
2. in grober Weise Verstößen gegen die Zwecke des Vereins schuldig macht.
3. den Anordnungen des erweiterten Vorstandes oder der Vereinsdisziplin widersetzt.
4. schwerer Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereins oder der Sportbewegung schuldig macht.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt den monatlichen Beitrag fest. Sie kann im Bedarfsfall die Erhebung eines zeitlich befristeten außerordentlichen Beitrags beschließen.
2. Die Mitgliedsbeiträge können jährlich oder halbjährlich gezahlt werden und richten sich nach dem Geschäftsjahr. Sie sind eine Bringschuld und im Voraus zu zahlen. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, länger als drei Monate im Rückstand befindliche Beiträge durch Postnachnahme einziehen zu lassen, wobei die Einziehungsgebühren dem Mitglied aufzuerlegen sind.
3. In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf Antrag Beitragsbefreiung, -ermäßigung oder – stundung durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Rechtsausschuss
- e) der Vergnügungsausschuss

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (General-/Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Jahresberichte des Vorsitzenden und des Spielausschussvorsitzenden
- b) den Rechenschaftsbericht des Hauptkassierers
- c) den Bericht des Kassenprüfers
- d) die Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie des Hauptkassierers
- e) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Rechtsausschusses
- f) die Wahl des Kassenprüfers
- g) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) vorliegende Anträge aus dem Mitgliederkreis an den geschäftsführenden Vorstand
- j) die Auflösung des Vereins.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

5. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder an den Mitgliederversammlungen wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

6. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

7. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung (General-/Jahreshauptversammlung) hat der geschäftsführende Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Frist von einer Woche. Es genügt ein Anschlag am Vereinsaushang in Verbindung mit der Veröffentlichung in der Lokalzeitung, „Wiesbadener Kurier“ und „Wiesbadener Tagblatt“.

8. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

9. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

10. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig über einen Gegenstand, der auf der Tagesordnung gestanden hat. Mit Zustimmung von 2 Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann die Tagesordnung ergänzt werden. Über die in Ergänzung der Tagesordnung zugefügten Punkte kann ebenfalls wirksam beschlossen werden, allerdings nur vor Genehmigung der Tagesordnung.

11. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes leitet bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden ein dreiköpfiger, aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählender, Wahlausschuss. In diesem Ausschuss sind nur Personen wählbar, die dem alten Vorstand nicht angehört haben. Die weiteren Wahlen leitet der erste Vorsitzende.

12. Für jeden Posten ist ein gesonderter Wahlgang abzuhalten, ausgenommen sind Gremien, sie können nach vorangegangener Abstimmung en block gewählt werden. Unter mehreren Kandidaten ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Kandidiert nur ein Mitglied für den neu zu besetzenden Posten, ist dieses gewählt, wenn für es wenigstens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, nach Abzug der Stimmenthaltungen, abgegeben wurden.

13. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

14. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Übrigen:

a) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nichts anderes bestimmt ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

b) mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über Satzungsänderungen.

c) mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung des Vereins.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

15. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

16. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Ist hierdurch das Ergebnis der Abstimmung nicht einwandfrei erkennbar, stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, oder wird es von einem Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beantragt, so hat geheime Wahl durch Abgabe eines Stimmzettels zu erfolgen.

17. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung von Satzungsbestimmungen angefochten werden.

2. Zur Anfechtung ist befugt:

a) jedes in der Mitgliederversammlung erschienene stimmberechtigte Mitglied

b) jedes in der Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglied, das im Falle seiner Anwesenheit Stimmrecht gehabt hätte, wenn es zur Mitgliederversammlung nicht gehörig einberufen oder der Gegenstand der anzufechtenden Beschlussfassung nicht, falls satzungsgemäß erforderlich, gehörig angekündigt worden ist.

3. Die Anfechtung gefasster Beschlüsse ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und zwar in der Versammlung mündlich, nach der Versammlung schriftlich. Anfechtungen nach der Versammlung sind nur bis längstens eine Woche nach deren Ablauf zulässig, und zwar nur in den Fällen, in denen ein grober Verstoß gegen die Satzung nachgewiesen wird.

4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit und den Gegenstand der Anfechtung bei in der Versammlung geäußerten Anfechtungen sofort mündlich, in den übrigen Fällen binnen einer Woche schriftlich. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von drei Wochen die schriftliche Beschwerde an den Rechtsausschuss zulässig.

5. Dem Rechtsausschuss sollen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder angehören, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Der Rechtsausschuss wählt seinen Vorsitzenden. Der Rechtsausschuss entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, deren Zusammensetzung vom Rechtsausschussvorsitzenden bestimmt wird. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen, falls sie in der Sache befangen sind, an den betreffenden Verhandlungen nicht teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem 2. Kassierer und dem Schriftführer.
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem geschäftsführenden Vorstand (gem. § 10, Ziffer 1, a)
 - dem Spielausschussvorsitzenden
 - dem Jugendleiter
 - den drei Beisitzern
 - dem stellvertretenden Spielausschussvorsitzenden
 - den zwei Beisitzern im Spielausschuss
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - dem Alte Herren-Abteilungsleiter
 - dem/der Schach-Abteilungsleiter(in)
 - dem IT-Beauftragten
 - dem Marketing-Beauftragten
 - dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses
 - dem Vorsitzenden des Bauausschusses
 - dem 1. Vorsitzenden des Fördervereins des FC 34 Bierstadt e. V.

2. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten.

Dem 1. Vorsitzenden sind alle Schreiben an Behörden, Verbände, Vereine, Mitglieder und Privatpersonen zur Unterschrift vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Schreiben, zu deren Zeichnung der Schriftführer bevollmächtigt ist.

Kassenbelege sind dem 1. Vorsitzenden vierteljährlich zur Abzeichnung vorzulegen. In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden nimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Der Nachweis der Abwesenheit braucht nicht geführt werden.

Für die sich aus der Verwaltung des Vereins ergebenden Ausgaben ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, gemeinsam über einen Vorschuss aus der Vereinskasse bis zu 125 € zu verfügen. Die verausgabten Vorschussmittel sind zu belegen. Die Belege sind dem erweiterten Vorstand vorzulegen.

3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die ihnen im Rahmen ihrer Vollmacht und Verantwortung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Nachstehende Funktionen sind wesentliche Bestandteile des Aufgabenkreises der Mitglieder des erweiterten Vorstands:

- a) Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstands,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Herbeiführung von Entscheidungen, die im allgemeinen Interesse des Vereins liegen.

4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstands. In seiner Abwesenheit nimmt diese Aufgabe der 2. Vorsitzende wahr. Der Vorstand ist einzuberufen, so

oft die Lage des Vereins dies erfordert, ein Mitglied des Vorstandes es beantragt, mindestens jedoch vierteljährlich einmal.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Der Hauptkassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Durch die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben muss der Hauptkassierer jederzeit in der Lage sein, den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins mit dessen Satzung übereinstimmt. Die Aufzeichnungen müssen die Steuerbehörde überzeugen, dass der Gemeinnützigkeit widersprechende Handlungen nicht vorgekommen sind.

8. Der Schriftführer führt Protokoll über alle Versammlungen, Sitzungen, Wahlen und Beschlüsse. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden abzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Er führt die Anwesenheitsliste und erledigt die ihm vom geschäftsführenden Vorstand übertragene Korrespondenz mit Behörden, Vereinen, Presse und Privatpersonen. Daneben führt er die Mitgliederdatei und stellt die Mitgliedsausweise aus.

9. Der Spielausschussvorsitzende steht dem Spielausschuss vor, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Spielausschussvorsitzender
- 2. Spielausschussvorsitzender
- Beisitzer im Spielausschuss
- Übungsleiter

Die Ernennung des Spielführers der 1. und 2. Mannschaft ist Sache der Spieler der jeweiligen Mannschaft. Der Spielausschuss regelt alle den Spielbetrieb betreffenden Aufgaben.

a) Die Leiter der Fachschaften Schach, Boule und Beachvolleyball regeln alle sportlichen Belange ihrer Fachschaften.

10. Der Jugendleiter steht der Jugendabteilung vor. In dieser werden Jugendliche der in der Verbandssatzung geregelten Altersklassen erfasst. Der Jugendleiter hat dafür zu sorgen, dass jeder Jugendspieler im Besitz eines Jugendpasses ist. Bezüglich des Meldewesens und der Spielberechtigung gelten die Vorschriften der Verbandssatzung analog. Der Jugendleiter hat den erweiterten Vorstand bei der Erfüllung nachstehender Bedingungen zu unterstützen:

- a) Ernennung eines erwachsenen Begleiters für jede Jugendmannschaft
- b) Verbot von Übungen ohne Aufsicht
- c) Vermeidung von Überanstrengungen

Für die sich aus der Jugendarbeit ergebenden Auslagen ist dem Jugendleiter ein angemessener Geldbetrag als Vorschuss aus der Vereinskasse zu gewähren. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der Anzahl der jeweils zu betreuenden Jugendmannschaften und nach Erfahrungssätzen. Der Vorschuss darf den Betrag von 50 € nicht übersteigen. Alle Ausgaben sind zu belegen. Die Belege sind dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

11. Mitglieder des Vorstandes, die in grober Weise ihre Pflicht verletzen oder zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht befähigt sind oder mehr als dreimal einer Vorstandssitzung unentschuldigt fernbleiben, sind vom Vorstand von ihrem Amt zu entbinden.

Die Berufung eines Ersatzmannes bleibt einer Mitgliederversammlung überlassen. Mit der Wahrnehmung eines aus diesen Gründen vakant gewordenen Amtes kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied des Vorstandes beauftragen. Diese Regelung gilt nicht für das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer abgelöst wird. Neben dem Recht der Kassenprüfer zur jederzeitigen Kontrolle der Vereinskasse, Belege und Aufzeichnungen besteht für diese eine Nachprüfungspflicht bis spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (General-/Jahreshauptversammlung).

§ 12 Strafen für Spieler

Ein Spieler kann durch den Verein gesperrt werden, wenn er ein vereinsschädigendes Verhalten oder eine andere unsportliche Haltung innerhalb des Vereins gezeigt hat. Die Strafe wird durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Spielausschuss ausgesprochen. Das Urteil mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem Betroffenen und dem zuständigen Kreisfußballwart zuzustellen. Im Übrigen regelt sich die Bestrafung von Spielern nach der Strafordnung der Verbandssatzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein hört auf zu bestehen, wenn die Mitgliederzahl weniger als fünfzehn beträgt. Das im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestehende Vermögen fällt der Stadt Wiesbaden mit der Maßgabe zu, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Volkssports zu verwenden ist.

Wiesbaden-Bierstadt, den 23.02.2015